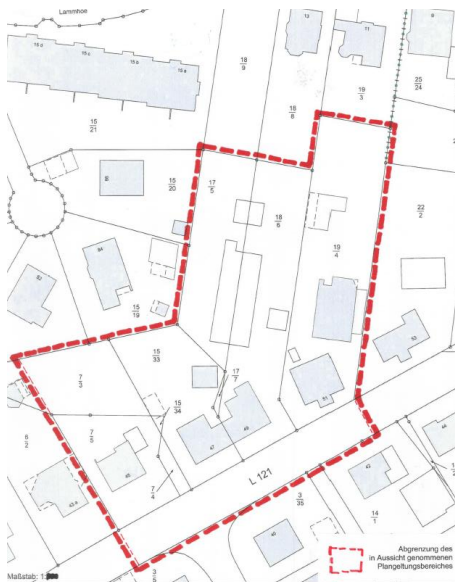


**Amt Mittelelstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Aukrug**

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, nordöstlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 43a, südlich und südöstlich der Bebauung Lammhoe Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.), südwestlich der Bebauung Lammhoe Nr. 11 und 13, westlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 53 und 55, wird der Bebauungsplan Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB und die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung geändert (siehe Planskizzen).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug hat mit Beschluss vom 29.09.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, nordöstlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 43a, südlich und südöstlich der Bebauung Lammhoe Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.), südwestlich der Bebauung Lammhoe Nr. 11 und 13, westlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 53 und 55 nach § 13 a BauGB gefasst und die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung beschlossen.

Planskizze
des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 32
„Hauptstraße Nr. 45 - 51“
der Gemeinde Aukrug
(rot umrandet)



Änderungsbereich
der 21. Änderung des
Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Aukrug
(rot umrandet)



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, nordöstlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 43a, südlich und südöstlich der Bebauung Lammhoe Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.), südwestlich der Bebauung Lammhoe Nr. 11 und 13, westlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 53 und 55, wird der Bebauungsplan Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ (siehe Planskizzen) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.09.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, nordöstlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 43a, südlich und südöstlich der Bebauung Lammhoe Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.), südwestlich der Bebauung Lammhoe Nr. 11 und 13, westlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 53 und 55, wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt und die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung und die Begründung liegen in der Zeit vom:

12. Oktober 2020 bis 13. November 2020 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse jens.lahrsen@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der **Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/>** eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ begründet.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- 1) Begründung des Bebauungsplanes Nr. 32 mit Stand vom 17.09.2020
- 2) Planzeichnung mit Teil A und dem textlichen Teil B

Hohenwestedt, den 02.10.2020

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder